

INHALT

1. GRUNDLAGE BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT BAG	1
2. VERSAMMLUNGSBESUCH JA ODER NEIN	1
3. GRUNDSÄTZLICHES	2
4. ZUSÄTZLICHES FÜR DIE ZWEI MARTUS RÄUMLICHKEITEN	2
4.1 Für beide Räumlichkeiten	2
4.2 Für das Dachgeschoss	3
4.3 Für die Cafeteria	3
5. WEITERE MASSNAHMEN	3
6. FAQ, HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	3
7. VERHALTEN IM FALL EINER ANSTECKUNG MIT CORONA (COVID 19)	4

1. Grundlage Bundesamt für Gesundheit BAG

Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte, Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen. Voraussetzung dafür ist, dass jede religiöse Gemeinschaft und Einrichtung über ein je eigenes Schutzkonzept verfügt.

2. Versammlungsbesuch ja oder nein

An Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Grippe-Symptomen dürfen an MARTUS-Versammlungen nicht teilnehmen.

Personen der «Risikogruppen» sollen sich die Teilnahme an den MATUS-Versammlungen gut überlegen: Ihr Kontakt in unseren Versammlungen bedeutet für sie ein erhöhtes Risiko. MARTUS-Empfehlung: Erkrankte oder verunsicherte Personen können sich bei den Ältesten oder bei Gemeindegliedern melden und Gebet in Anspruch nehmen. Dabei geht es darum, dass man betreffend Versammlungsbesuch Rat einholen kann.

3. Grundsätzliches

- Man muss sich für das Besuchen von MARTUS-Versammlungen nicht anmelden.
- Es werden die Kontaktdaten aller an den MARTUS-Versammlungen teilnehmenden Personen erfasst und 14 Tage nach der Veranstaltung entsorgt.
- Eine Kontrollpflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Teilnehmenden besteht nicht.
- Das Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern, wann immer möglich, bleibt zusammen mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.
- Ist das Einhalten des Abstandes von 1,5 Metern über mehr als 15 Min. nicht gewährleistet, so kommt es demnach zu zeitlich zu langen und nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, dann soll eine Hygienemaske getragen werden.
- Falls auch diese Schutzmassnahmen (Hygienemaske) nicht sinnvoll angewendet werden kann, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden.

=> Da in unseren Versammlungen das Tragen von Hygienemasken nicht zweckmässig und nicht vom BAG vorgeschrieben ist, erfassen wir, wie oben bemerkt, die Kontaktdaten aller an den Versammlungen teilnehmenden Personen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen, die die Abstandregel unterschreiten und somit einem «engen Kontakt» ausgesetzt sind, übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und einer nachfolgenden Kontakt-Rückverfolgung (Contact-Tracing) dieses erfolgreich umgesetzt werden kann.

- In dieses Konzept unterscheidet man unterschiedliche Massnahmen für zwei verschiedene MARTUS Räumlichkeiten.

4. Zusätzliches für die zwei MARTUS Räumlichkeiten

4.1 Für beide Räumlichkeiten

- Verhaltens- und Hygieneregeln BAG sind mittels Kleinplakat an den Eingangstüren zu den Räumen angebracht. Desinfektionsmittel und Hygienemasken sind im Eingangsbereich der beiden Räumlichkeiten vorhanden.
- Das MARTUS Corona-Schutzkonzept liegt in Papierform im Eingangsbereich der beiden Räumlichkeiten auf.
- Die Räume werden mind. ca. alle 60 Min. für 5 Min gelüftet.
- Freies Singen ist erlaubt.
- Abendmahl: Wenn wir das Abendmahl anbieten, werden wir zweckmässige Massnahmen treffen.

4.2 Für das Dachgeschoss

- Für Personen aus demselben Haushalt gilt: sie dürfen nebeneinandersitzen, ohne zusätzlichen Abstand.
- Für Personen, welche nicht aus demselben Haushalt sind, gilt: es darf nur jeder zweite Stuhl in den Reihen benutzt werden.

4.3 Für die Cafeteria

- Die Tische sind nummeriert
- An MARTUS BISTRO Veranstaltungen wird eine Person pro Tisch bezeichnet, welche die Namen der Personen, die am selben Tisch sitzen, registriert.

Das bietet den Vorteil, dass bei einer allfälligen Kontakt-Rückverfolgung (Contact-Tracing) wegen einer nachträglich nachweislich infizierten Person XY, nicht alle Personen der jeweiligen Veranstaltung in Quarantäne müssen, sondern eventuell nur diejenigen, welche mit XY am selben Tisch gegessen sind.

5. Weitere Massnahmen

- Desinfizieren der sanitären Anlagen vor und nach Versammlungen.
- Das Desinfizieren der sanitären Anlagen wird protokolliert.

6. FAQ, häufig gestellte Fragen

- Was ist mit Selbstisolation gemeint?

*Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion¹ und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann. Sie müssen sich **unverzüglich zu Hause isolieren**, damit Sie andere Personen nicht anstecken und sollen sich testen lassen. Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich zudem die zuständige kantonale Stelle bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben. Diese Anweisungen zeigen Ihnen, welche Vorsichtsmassnahmen Sie ergreifen müssen, um die Übertragung des Virus zu vermeiden. Sie finden alle nötigen Informationen über das neue Coronavirus unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus. Des Weiteren steht ein [Erklärvideo](#) zur Isolation unter www.bag-coronavirus.ch zur Verfügung.*

- Was ist mit Quarantäne gemeint?

*Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung in einem Labor bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend¹, müssen Sie sich für 10 Tage zu Hause **in Quarantäne** begeben. Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.*

7. Verhalten im Fall einer Ansteckung mit Corona (Covid 19)

Version BAG 02.06.2020

- Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID- 19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

- Die angesteckte Person informiert umgehend eine Person in der MARTUS-Gemeindeleitung. Anschliessend begibt die Person sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
- Die MARTUS-Gemeindeleitung eruiert zeitnahe, an welcher Veranstaltungen die angesteckte Person teilgenommen hat.
- MARTUS-Versammlungsbesucher, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen.
- Die MARTUS-Gemeindeleitung steht der kantonalen Tracingstelle für Personenauskünfte zur Verfügung. Da es sich um heikle Personendaten handelt, wird entsprechend zurückhaltend damit umgegangen. Vertrauliche Personendaten zur Religionsausübung gehören nicht in die Medien.